



## **Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie für den Netzzugang Strom**

inkl. vorgelagerter Netzkosten  
Stand: 19.12.2025 (gültig ab 01.01.2026)

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	19,91	5,85	138,85	1,09
Umspannung MS/NS	23,22	6,04	146,34	1,12
Niederspannung (NS)	29,44	6,00	120,36	2,36

**Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)**

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	23,14	1,09
Umspannung MS/NS	24,39	1,12
Niederspannung (NS)	20,06	2,36

**Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung**

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	76,65	5,97
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile (Inbetriebnahme vor 01.01.2024)	0,00	1,83

**Preisregelung für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG**

<b>Modul 1 &amp; 2</b>	<b>Ebene</b>	<b>Pauschaler Rabatt €/a</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
Modul 1	Niederspannung (NS)	112,00	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	2,39

**Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)**

<b>Modul 3 (nur in Ergänzung zu Modul 1 wählbar)</b>	<b>Niedriglasttarifstufe (NT) ct/kWh</b>	<b>Standardtarifstufe (ST) ct/kWh</b>	<b>Hochlasttarifstufe (HT) ct/kWh</b>
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	1,49	5,97	7,80
Quartal 1 - 4 (01.01. – 31.12.)	01:00 – 05:30	Alle restlichen Zeiten	17:30 – 20:15

**Entgelte für die Netznutzung – Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung**

<b>Netz- oder Umspannebene</b>	<b>Inanspruchnahme</b>		
	<b>0 bis ≤ 200 h/a €/kWa</b>	<b>&gt; 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa</b>	<b>&gt; 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa</b>
Mittelspannung (MS)	58,58	70,30	82,02
Umspannung MS/NS	61,11	73,34	85,56
Niederspannung (NS)	81,77	98,13	114,48

**Entgelte für Messstellenbetrieb**

Für den Messstellebetrieb (einschließlich Messung) durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH gelten folgende Preise:	
<b>Messstellenbetrieb</b> Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wändlersatz	<b>€/a</b>
Mittelspannungsseitige Zählung	542,29
Niederspannungsseitige Zählung	320,03
<b>Messstellenbetrieb</b> Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung	
Mittelspannungsseitige Zählung	348,29
Niederspannungsseitige Zählung	309,17
<b>Messstellenbetrieb – Wändlersatz</b>	
Mittelspannungswandler	194,00
Niederspannungswandler	10,86
In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfasste Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼ h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3% betragen.	
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.	

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>ct/kWh</b>
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner <sup>1)</sup>	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz <sup>3)</sup></b>	<b>ct/kWh</b>
Für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,446 <sup>2)</sup>
<b>Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage</b>	<b>ct/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 <sup>2)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 <sup>2)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>2)</sup>
<b>Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG <sup>3)</sup></b>	<b>ct/kWh</b>
Für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,941 <sup>2)</sup>
<b>Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 17f EnWG</b>	<b>ct/kWh</b>
Letztverbraucher	0,005 <sup>2)</sup>
<p>1) <i>Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).</i></p> <p>2) <i>Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (<a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a>).</i></p> <p>3) <i>Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) gelten Sonderregelungen.</i></p>	

<b>Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung</b> (Preise je Turnusablesung)	<b>Messstellenbetrieb €/a</b>
Eintarifzähler	11,34
Zweitarifzähler	15,03
Maximumzähler	46,73
Eintarif-2-Richtungszähler	22,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	24,00
NS-Wandlersatz	10,86
Schaltgerät	10,00

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt. Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren. Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe. Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses.

<b>Typisierter Abnahmefall</b>	<b>Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses</b>	<b>Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses</b>
<b>Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh</b>	285,60 €	327,25 €
<b>Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh</b>	3.061,65 €	3.656,65 €
<b>Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden</b>	817.000,00 €	960.840,00 €